

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## - PSD Bank Halbmarathon Hamburg 2019 -

### §1 Anwendungsbereich - Geltung

(1) Der PSD Bank Halbmarathon Hamburg wird nach den Bestimmungen (IWB) des Deutschen Leichtathletik Verbandes (DLV) und der IAAF unter Aufsicht des Hamburger Leichtathletik-Verbandes veranstaltet. Veranstalter ist die Marathon Hamburg Veranstaltungen GmbH.

(2) Diese Teilnahmebedingungen sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind in ihrer bei Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Änderungen, die vom Veranstalter im Internet oder in Schriftform bekannt gegeben werden, werden ohne weiteres Vertragsbestandteil.

### § 2 Teilnahmebedingungen – Sicherheitsmaßnahmen

(1) Teilnahmeberechtigt zum Halbmarathon sind alle Läufer/innen, die ausreichend trainiert und sportgesund, im Jahr 2003 oder früher geboren sind bzw. ab 12 Jahren (Mindestalter am 22.09.2019 = 12 Jahre) für die Staffeln.

(2) Die Teilnahme am Halbmarathon unter Verwendung von Sportgeräten, insbesondere Inlineskates, Nordic Walking Sticks, Baby-Jogger oder anderer Geräte, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen könnten, ist untersagt bzw. müssen vom Veranstalter ausdrücklich zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen werden. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

(3) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seine gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung selbst, gegebenenfalls nach Konsultation eines Arztes, zu beurteilen.

(4) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und dem entsprechend kenntlich gemachten Personal ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betroffenen von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden. Zu diesem Personenkreis zählen auch die Angehörigen der die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste, die bei entsprechenden Anzeichen zum Schutz des Teilnehmers diesem auch die Teilnahme bzw. Fortsetzung der Teilnahme an der Veranstaltung untersagen können.

### § 3 Anmeldung – Vertragsschluss

(1) Die Anmeldung kann ausschließlich per Online-Anmeldung im Internet auf der Homepage unter [www.halbmarathon.hamburg](http://www.halbmarathon.hamburg) erfolgen. Anmeldungen per E-Mail oder Fax werden nicht angenommen.

(2) Jeder Teilnehmer kann sich selbst pro Lauf nur einmal anmelden. Doppelte Anmeldungen werden nicht akzeptiert, d.h. bei einer doppelten Anmeldung durch ein und dieselbe Person entsteht kein Anspruch auf einen zweiten Startplatz oder auf Rückerstattung des Startergeldes.

(3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Teilnehmer bei der Online-Anmeldung durch ausdrückliches Anklicken die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt hat. Für die Startberechtigung muss die Startgebühr beim Veranstalter eingegangen sein und der Teilnehmer die Anmeldebestätigung erhalten haben.

(4) Nach Erhalt der Anmeldung versendet der Veranstalter eine Registrierungsbestätigung an den Teilnehmer. Der Veranstalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Teilnehmer unberücksichtigt zu lassen oder auszuschließen,

der mit der Zahlung des Organisationsbetrags und/oder evtl. Zusatzleistungen in Verzug ist. Der Veranstalter behält sich vor, einen Teilnehmer jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dieser entweder bei seiner Anmeldung falsche Angaben zu personenbezogenen Daten gemacht hat, er einer Sperre durch den DLV bzw. IAAF unterliegt oder der Verdacht besteht, dass der Teilnehmer nach Einnahme nicht zugelassener Substanzen (Doping) an den Start geht.

### § 4 Zahlungsbedingungen

(1) Teilnehmer mit einem deutschen Bankkonto zahlen per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren. Teilnehmer, die nicht im Besitz eines deutschen Bankkontos sind (kein Lastschriftverfahren möglich), können per Kreditkarte (VISA oder Mastercard) zahlen.

(2) Wird die Lastschrift mangels Deckung des Kontos oder Widerruf des Teilnehmers (auch später) nicht eingelöst, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit den Kosten des Rücktritts zu belasten. Die durch eine Rücklastschrift entstehenden Kosten, wie die jeweilige Gebühr des Kreditinstituts, gehen in jedem Fall zu Lasten des Teilnehmers.

### § 5 Akkreditierung

(1) Der Teilnehmer erhält seine Startunterlagen bei der Akkreditierung auf dem Veranstaltungsgelände gegen Vorlage der Anmeldebestätigung oder von seinem Ausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein). Ist der Teilnehmer verhindert, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Startunterlagen von einer bevollmächtigten Person abgeholt werden. Die Unterlagen werden nicht zugesendet.

(2) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seine Startunterlagen, die er bei der Akkreditierung erhält, direkt nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

### § 6 Rücktritt durch den Teilnehmer

(1) Ein kostenfreier Rücktritt ist bis zwei Wochen nach der Anmeldung möglich. Bei späterem Rücktritt wird das Startgeld nicht erstattet.

(2) Darüber hinaus kann der Teilnehmer einen Ersatzteilnehmer benennen. Für die Bearbeitung des Teilnehmerwechsels wird eine Gebühr von 10,- € erhoben.

### § 7 Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung

(1) Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko!

(2) Die Haftung des Veranstalters - auch gegenüber Dritten - ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die vom Veranstalter eingesetzten Firmen und Helfer. Die Haftung des Veranstalters für andere Schäden als solche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalter, oder der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

(3) Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

(4) Personenschäden sind der Höhe nach auf die vom Veranstalter unterhaltene verkehrsübliche Haftpflichtversicherung beschränkt. Die Versicherungssummen belaufen sich derzeit auf € 1.500.000,00 bei Personenschäden sowie € 50.000,00 bei Sach- und Vermögensschäden pro

Schadensfall. Der Veranstalter haftet - außer bei Vorsatz - nicht für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen sie zu diesem Zweck vertraglich verbunden sind.

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Laufveranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen. Mit Empfang der Startnummer erklärt der Teilnehmer verbindlich, dass gegen seine Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(6) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für verwahrte Gegenstände und Wertsachen.

### **§ 8 Datenerhebung und Datenverwertung**

(1) Die bei Anmeldung vom Teilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten, werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung, einschließlich des Zwecks der medizinischen Betreuung des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf durch die, die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste, verarbeitet. Die Datenspeicherung gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 BundesdatenschutzG). Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

(2) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, CDs etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet, veröffentlicht und für Werbemaßnahmen (Flyer, Plakate und andere Printmedien) des Veranstalters genutzt werden. Außerdem erklärt sich der Teilnehmer einverstanden mit der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten (Name, E-Mail Adresse) zum Zwecke der Zusendung von Fotos des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf, die von einer vom Veranstalter beauftragten Firma [meine-sportfotos.de](http://meine-sportfotos.de) UG (haftungsbeschränkt), Braamkamp 16, 22297 Hamburg) produziert werden. Hiermit erklärt der Teilnehmer jedoch nicht zugleich, dass er ein solches Foto kaufen möchte.

(3) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an den Timing Partner MIKA Timing (mika:timing GmbH, Strundepark – Kürtener Str. 11b, 51465 Bergisch Gladbach) zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Start- und Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.

(4) Der Teilnehmer erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Vereins, seiner Startnummer und seiner Ergebnisse (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste, etc.) und in allen elektronischen Medien wie dem Internet einverstanden.

(5) Der Teilnehmer willigt mit der Anmeldung ein, dass die gemäß Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sowie ggf. weitere Daten im Falle einer medizinischen Behandlung im Rahmen der Veranstaltung durch die die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste genutzt und in anonymisierter Form zur wissenschaftlichen Auswertung mit dem Ziel einer Verbesserung der gesundheitlichen Aspekte von Laufveranstaltungen weitergegeben werden. Die individuelle ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) bleibt von dieser Einwilligung unberührt.

### **§ 9 Zeitmessung, Leihchips und regelwidriges Verhalten**

(1) Die Zeitmessung erfolgt ausschließlich mittels „Real-Time-Champion-Chip“. Der Chip kann bei käuflichem Erwerb vom Teilnehmer für weitere Läufe mit „Real-Time-Champion-Chip“-Zeitmessung weltweit genutzt werden.

(2) Der geliehene Zeitmesstransponder ist nach dem Rennen an der Rückgabestelle zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe des Transponders erhebt der Zeitnehmer „Mika timing GmbH“ eine Gebühr in Höhe von € 25,00. Diese wird nach der Veranstaltung per Lastschriftverfahren eingezogen, sollte eine Rückgabe nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Veranstaltung erfolgt sein.

(3) Jeder ausgegebene Chip wurde bei der Ausgabe an den Teilnehmer auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung der Veranstalter wegen der Mangelhaftigkeit des Chips, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.

(4) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht sowie an Dritte weitergegeben, so wird der Teilnehmer bzw. Dritte Personen von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation). Bei Weitergabe der Startnummer an Dritte erfolgt zudem eine Sperre für alle vom Veranstalter ausgerichteten Veranstaltungen.

(5) Teilnehmer, die die eigenen Startunterlagen an andere Personen zur Teilnahme weitergeben, ohne sicherzustellen, dass diese zuvor ordnungsgemäß auf ihren eigenen Namen umgemeldet wurden, erhalten ein Startverbot für die Veranstaltungen des Veranstalters für mindestens drei Folgejahre. Zudem behält sich der Veranstalter weitere rechtliche Schritte vor.

Teilnehmer, die unter falschem Namen starten, werden grundsätzlich von den Veranstaltungen des Veranstalters auf Lebenszeit ausgeschlossen. Zudem behält sich der Veranstalter in diesem Fall die Erhebung einer Geldstrafe in Höhe von 500,00€ sowie weitere rechtliche Schritte vor. Die Geldstrafe wird einem wohltätigen Zweck zugeführt.

(6) Im Übrigen gelten die Regeln der o. g. Sportverbände sowie § 2 Absatz 1 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen entsprechend.

Hamburg, Oktober 2018